

# Beschluss vom 27.9.2023 zur Akkreditierung

## der Studiengänge

„Wirtschaftsrecht“ (Bachelor of Laws)

„Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ (Bachelor of Laws)

„Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ (Bachelor of Laws)

Auf Basis des Prüfberichtes (Anlage 1) und des Gutachtens (Anlage 2) beschließt das Rektorat der FH Aachen, die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ (Bachelor of Laws) „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ (Bachelor of Laws) „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ (Bachelor of Laws) **mit Auflagen** zu akkreditieren. Die folgenden Auflagen sind bis spätestens **zum 31.08.2024** umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung Sachgebiet II.6 gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung gemäß § 4.1 Abs. 5a der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

### Auflagen:

1. Die Modulhandbücher der Studiengänge sind zu konkretisieren, sodass die unvollständig gehaltenen Modulbeschreibungen vervollständigt werden. (formale Kriterien 119 und 122)
2. Im Umgang mit den zahlreichen Empfehlungen der Gutachter:innen spricht das Rektorat der FH Aachen folgende Auflage aus: Der Fachbereich wird sich zu den Empfehlungen der Gutachter:innen positionieren und darlegen, welche Maßnahmen daraus umgesetzt werden. Diese Maßnahmen und der Fortschritt der Umsetzung werden im nächsten Qualitätsdialog besprochen.  
Hier wird auf das Protokoll des Qualitätsdialogs vom 18.9.2023 verwiesen.

Sofern fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachtergruppe durch Sachgebiet II.6 um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Die Ergebnisse der Anzeige und ggf. das Votum der Gutachter:innengruppe sind im Rahmen des nächsten Sachstandsberichtes aufzunehmen.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von acht Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2031**. Das interne Akkreditierungsverfahren der o.g. Studiengänge ist damit abgeschlossen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gemäß § 4.1 Abs. 7 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C gegenüber dem Rektorat vorzubringen.

Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden Sachgebiet II.6 zur Veröffentlichung auf den Internetseiten der FH Aachen sowie zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C zur Verfügung gestellt.

# Prüfbericht zu formalen Kriterien

im Rahmen der internen Akkreditierung der Studiengänge<sup>1</sup>  
**„Wirtschaftsrecht“ („Bachelor of Laws“)**  
**„Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ („Bachelor of Laws“)**  
**„Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ („Bachelor of Laws“)**

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens gemäß § 4.1 Abs. 3 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C sowie der Dokumentation ihrer Ergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. Studiengänge durch das Rektorat. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Personen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der FH Aachen veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

## Studienstruktur und Studiendauer (gem. §3 StudakVO NRW)

101	Es handelt sich um einen berufsqualifizierenden Abschluss.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	<p>Die Studiengangziele in § 3 der Prüfungsordnung sehen den Aspekt Berufsqualifikation vor. Gemäß § 33 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement, das u.a. nähere Angaben zur beruflichen Qualifikation enthält.</p> <p>Für eine Beurteilung der Angemessenheit der durch den Fachbereich in dieser Hinsicht gesetzten Ziele wird auf die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter von § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 201).</p>			

102	Vollzeitstudiengänge umfassen im Fall von Bachelorstudiengängen mindestens sechs, sieben oder acht Semester und im Fall von Masterstudiengängen zwei, drei oder vier Semester Regelstudienzeit.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	<p>Gemäß § 4 der jeweiligen Prüfungsordnung in Verbund mit § 4 der Rahmenprüfungsordnung sehen die vorliegenden Bachelorstudiengänge eine Regelstudienzeit von sechs (Basisvariante) oder sieben („mit Praxissemester“ und „Praxis Plus“) Semestern vor. Es liegen entsprechend gestaltete</p>			

<sup>1</sup> Hinweis: Ein im Folgenden als „erfüllt“ geprüftes Kriterium bedarf nur kurzer, beschreibender Bewertung. „Teilweise erfüllte“ Kriterien oder „nicht erfüllte“ Kriterien müssen näher beschrieben und passende Veränderungsbedarfe formuliert werden.

	Studienverlaufspläne als Anlagen der jeweiligen Prüfungsordnung vor.
--	--

103	Bei konsekutiven Masterstudiengängen überschreitet die Gesamtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des vorausgesetzten Bachelorstudiums zehn Semester nicht.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.

104	Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitende oder duale Studiengänge können aufgrund besonderer studienorganisatorischer Anforderungen von diesen Regelungen abweichen. Dies ist entsprechend dargestellt.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Der duale Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und weicht somit nicht von den vorgenannten Regelungen ab.

### Studiengangprofile (gem. §4 StudakVO NRW)

105	Sofern für Masterstudiengänge ein „anwendungsorientiertes“ oder „forschungsorientiertes“ Profil vorgesehen ist, wird dies in der Studiengangsbeschreibung entsprechend dargestellt.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.

106	Masterstudiengänge besitzen entweder „konsekutives“ oder „weiterbildendes“ Profil. Dies ist entsprechend dargestellt.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.

107	Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant

Begründung	Gemäß § 29 der Prüfungsordnung in Verbund mit §§ 27 bis 30 der Rahmenprüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen und in der entsprechenden Modulbeschreibung näher beschrieben.
------------	--

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (gem. §5 StudakVO NRW)

108	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.			

109	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen zudem qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein weiterbildender Masterstudiengang zu prüfen.			

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (gem. §6 StudakVO NRW)

110	Mit Abschluss des Studienganges wird genau ein Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen. Es findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	§ 2 Abs. 4 der jeweiligen Prüfungsordnung sieht die Vergabe genau eines Abschlussgrades vor.			

111	Multiple-Degree-Studiengänge können die Verleihung mehrerer Grade zum Gegenstand haben. Dies ist entsprechend dargestellt, sofern vorgesehen.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein Multiple-Degree-Studiengang vorgesehen.			

112	Es ist die Verleihung eines der folgenden Grade vorgesehen:			
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst</li> </ol>			

	<p>und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen),</p> <p>2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung),</p> <p>3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) (Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung),</p> <p>4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) (Rechtswissenschaften).</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Die Bachelorstudiengänge sehen gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung die Vergabe des Bachelor of Laws vor.

113	Falls der Studiengang polyvalent angelegt ist, ist die Vergabe einer der unter 1 - 4 vorgesehenen Bezeichnungen je nach inhaltlicher Ausgestaltung vorgesehen. Bei interdisziplinären oder Kombinationsstudiengängen richtet sich die Bezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Keine polyvalenten Studiengänge zu prüfen.

114	Für weiterbildende Masterstudiengänge können auch Bezeichnungen verwendet werden, die von den Vorgenannten abweichen.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein weiterbildender Masterstudiengang vorgesehen.

115	Es sind keine fachlichen Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen, keine gemischtsprachigen Abschlussbezeichnungen und keine Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) vorgesehen.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	§ 2 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung sieht weder fachliche Zusätze noch den Zusatz „honours“ vor.

116	Es liegt ein Entwurf für das Diploma Supplement vor, das Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt. Es ist als Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses vorgesehen.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Gemäß § 33 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Für alle zu prüfenden Studiengänge liegen Entwurfsmuster des jeweiligen Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vor. Die Muster entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.			

### Modularisierung (gem. §7 StudakVO NRW)

117	Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	<p>§ 5 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sieht die Gliederung der Studiengänge in Module als Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten vor. Module sollen gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung in der Regel so bemessen sein, dass sie nach einem Semester mit einer Modulprüfung abschließen, wobei Ausnahmen möglich sind.</p> <p>Die Prüfungsordnungen der zu prüfenden Studiengänge sehen ausschließlich Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Dies spiegelt sich auch in den vorliegenden Modulhandbüchern, die einer Semesterlogik folgen.</p>			

118	Für Module, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken, liegen besondere Begründungen vor.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Siehe Bewertung des vorigen Kriteriums.			

119	Die Beschreibungen der Module enthalten mindestens Angaben zu:			
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls,</li> <li>2. Lehr- und Lernformen,</li> <li>3. Voraussetzungen für die Teilnahme,</li> <li>4. Verwendbarkeit des Moduls,</li> </ol>			

	<p>5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten,          6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,          7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,          8. Arbeitsaufwand und          9. Dauer des Moduls.</p>
	<p><input type="checkbox"/> erfüllt    <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt    <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt    <input type="checkbox"/> nicht relevant</p>
Begründung	<p>Der Fachbereich nutzt gemäß Webpräsenz für alle zu prüfenden Studiengänge das elektronische Dokumentationssystem „CAMPUS“ und hat ein Modulhandbuch für alle zu prüfenden Studiengänge vorgelegt. Alle gemäß Rahmenprüfungsordnung vorgesehenen Angaben sind in dem vorgelegten Modulhandbuch festgehalten. Für den weit überwiegenden Teil der vorgesehenen Module liegen vollständige Beschreibungen vor. Ausnahmen sind (unter Berücksichtigung der Kriterien 122 und 125) folgende Module:</p> <p>74604, 74603, 75102, 75673, 75674, 75902, 75672, 75656, 75540, 75807, 75894, 75895, 75896, 75904</p>
Veränderungsbedarfe	<p>Die oben genannten nicht, nicht vollständig oder nicht eindeutig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen ergänzt, vervollständigt bzw. eindeutig gefasst werden (siehe hierfür auch Kriterium 122).</p>

120	<p>Die „Voraussetzungen für die Teilnahme“ führen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden an.</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> erfüllt    <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt    <input type="checkbox"/> nicht erfüllt    <input type="checkbox"/> nicht relevant</p>
Begründung	<p>§ 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung sieht entsprechende Angaben vor. Die vorliegenden Modulbeschreibungen führen formale Voraussetzungen wie auch inhaltliche Empfehlungen für die Teilnahme am jeweiligen Modul auf. Die weit überwiegende Zahl der Module fordert keine Voraussetzungen außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges.</p>

121	<p>Im Rahmen der „Verwendbarkeit des Moduls“ wird dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> erfüllt    <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt    <input type="checkbox"/> nicht erfüllt    <input type="checkbox"/> nicht relevant</p>
Begründung	<p>Die vorliegenden Modulbeschreibungen sehen Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ vor. Der weit überwiegende Teil der Module wird ausschließlich für die hier zu prüfenden Studiengänge angeboten. 3 Module im Pflichtfachbereich ebenso wie das Wahlfachangebot werden auch für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft/Business Studies (inkl. Teilzeit und Praxis Plus),</p>

	International Business Studies (drei- und vierjährig), Global Business and Economics der FH Aachen eingesetzt.
--	--

122	Die „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ geben an, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer).
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	In § 16 der Prüfungsordnungen sind nähere Angaben zu den Prüfungsformen enthalten. Alle vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten im Grundsatz Angaben zu der Art der vorgesehenen Leistungen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Mehrere der vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten bezüglich Umfang und Dauer jedoch unvollständige Angaben (siehe Kriterium 119).
Veränderungsbedarfe	Siehe Kriterium 119.

### Leistungspunktesystem (gem. §8 StudakVO NRW)

123	Die ECTS-Leistungspunkte der Module sind in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden festgelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Es findet eine Festlegung auf einen konkreten Wert statt.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Gemäß § 5 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung sollen pro Leistungspunkt zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde gelegt werden. Die Studienverlaufspläne der jeweiligen Prüfungsordnung konkretisieren diese Maßgabe auf 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt. Rechnerisch bestätigen sich diese Festsetzungen.

124	Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. Für Semester, die von dieser Regel abweichen, liegen Begründungen vor.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Gemäß § 4 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung ist pro Studienjahr in Vollzeitstudiengängen der Erwerb von 60 Leistungspunkten, pro Semester in der Regel der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Alle vorliegenden Studiengänge erfüllen diese Anforderung gemäß Studienverlaufsplan vollumfänglich.

125	Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Sofern vorgesehen, können Module auch ohne dezidierte Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen werden.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	<p>Gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung schließen Module in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert. In besonders begründeten Fällen, die in den Prüfungsordnungen zu regeln sind, können auch mehrere Module in einer Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Module werden in der Regel mit nicht mehr als einer Prüfung abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.</p> <p>Alle vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den vorgesehenen Leistungen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Mehrere der dokumentierten Module aller zu prüfender Studiengänge enthalten Inkonsistenzen in Bezug auf Umfang bzw. Dauer der zu erbringenden Leistungen (siehe Kriterium 119). Da die Art der vorgesehenen Leistungen jedoch in allen vorhandenen Modulbeschreibungen spezifiziert wird, wird das vorliegende Kriterium als erfüllt betrachtet.</p>			

126	Im Fall von Bachelorstudiengängen werden insgesamt nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, im Fall von Masterstudiengängen unter Einbezug des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Gemäß § 4 der jeweiligen Prüfungsordnungen werden in den Bachelorstudiengängen 180 bzw. 210 Leistungspunkte erworben.			

127	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte bzw. 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte für die Masterarbeit.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeiten beträgt gemäß § 27 der jeweiligen Prüfungsordnung (bzw. der Rahmenprüfungsordnung) 12 Leistungspunkte. Diese Werte spiegeln sich auch in den Modulbeschreibungen. Ein Kolloquium zu 3 Leistungspunkten ist ergänzend vorgesehen und gesondert ausgewiesen.			

## Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (gem. §9 StudakVO NRW)

128	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Anhand der Prüfungsordnung (§26 und Anlage 4) und des Musterkooperationsvertrags sind der Umfang und die Art der Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen für den Studiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ geregelt. Auf den Internetseiten des Fachbereichs sind die Kooperationspartner aufgeführt und der Inhalt der Kooperation wird grob beschrieben (s. <a href="https://www.fh-aachen.de/studium/studiengaenge/wirtschaftsrecht-praxis-plus-llb">https://www.fh-aachen.de/studium/studiengaenge/wirtschaftsrecht-praxis-plus-llb</a> ). Da keine Abweichungen hinsichtlich der Unterrichtssprache vereinbart sind, erfolgt das Studium auf Deutsch (Amtssprache).			
Veränderungsbedarfe				

129	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Die Studiengangziele (§3 Abs. 1 der Prüfungsordnungen) zeigen den Mehrwert des Studiengangs „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ für Studierende und die FH Aachen auf. Auch im Rahmen der Außerdarstellung des Studiengangs werden die Vorteile der Kooperation mit Unternehmen beschrieben (s. <a href="https://www.fh-aachen.de/studium/studiengaenge/wirtschaftsrecht-praxis-plus-llb">https://www.fh-aachen.de/studium/studiengaenge/wirtschaftsrecht-praxis-plus-llb</a> sowie die dort abrufbare Broschüre zum Studiengang).			
Veränderungsbedarfe				

130	Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Es werden keine Anrechnungsmodelle im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen angewendet.			



**Sonderregelungen für Joint-Degrees (gem. §10 StudakVO NRW)**

131	<p>Es handelt sich entweder</p> <p>(1) um ein Joint-Degree-Programm, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird oder</p> <p>(2) um ein Joint Degree-Programm, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten wird, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), sich in der Kooperationsvereinbarung aber zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den §§ 10 und 16 StudakVO NRW geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet hat bzw. haben.</p> <p>Das Programm führt zu einem gemeinsamen Abschluss und weist folgende weitere Merkmale auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Integriertes Curriculum,</li> <li>2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,</li> <li>3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,</li> <li>4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und</li> <li>5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.</li> </ol>			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

132	<p>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention anerkannt. Das ECTS wird angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.</p>			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

133	<p>Für Bachelorabschlüsse werden zwischen 180 und 240 Leistungspunkte nachgewiesen und für Masterabschlüsse nicht weniger als 60 Leistungspunkte.</p>			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

134	<p>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.</p>			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant

Begründung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.
------------	--

### Prozesscompliance (hochschuleigenes Kriterium I)

135	Der Prozess der studiengangsbezogenen Qualitätsentwicklung wurde gemäß § 4.1 Absatz 1 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C durchgeführt. Es liegen Ergebnisse der Prozesse „Interne Evaluation & Selbstreport“ und „Curriculumswerkstatt“ vor.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Begründung	Es liegt der Selbstreport des Fachbereiches aus der kontinuierlichen und datengestützten internen Qualitätsentwicklung vor. Ferner wurde Ziel-Modul-Matrix für die zu prüfenden Studiengänge als Ergebnis der Curriculumswerkstatt vorgelegt.			

### Ergebnis vom 16.3.2023

Dezernat II, Sachgebiet 6 der FH Aachen stellt fest, dass die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ („Bachelor of Laws“), „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ („Bachelor of Laws“) und „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ („Bachelor of Laws“) die o.g. Kriterien **im Wesentlichen** erfüllen.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Studiengänge gemäß § 4.1 Abs. 3 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Personen zur Kenntnis gegeben und dem Rektorat der FH Aachen für die abschließende Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

#### Veränderungsbedarfe

Die oben genannten nicht, nicht vollständig oder nicht eindeutig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen ergänzt, vervollständigt bzw. eindeutig gefasst werden (siehe hierfür Kriterien 119 und 122).

# Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

## im Rahmen der internen Akkreditierung der Studiengänge **„Wirtschaftsrecht“ („Bachelor of Laws“)** **„Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ („Bachelor of Laws“)** **„Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ („Bachelor of Laws“)**<sup>1</sup>

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Personen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens gemäß § 4.1 Abs. 4 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C sowie der Dokumentation deren Ergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-) Akkreditierung der o.g. Studiengänge durch das Rektorat. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der FH Aachen veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung dessen gesetzlicher Pflichten zur Verfügung gestellt.

### **Gutachter:innengruppe:**

Prof. Dr. Hannes Rösler, LL.M. (Harvard)	Uni Siegen, Direktor Institut für Medien- und Kommunikationsrecht (IMKR) / Fachgutachter Wirtschaftsrecht Universität
Prof. Dr. Patric Bachert	Hochschule Osnabrück, Wirtschaftsprivatrecht einschl. Arbeitsrecht u. internationales Vertragsrecht / Fachgutachter Wirtschaftsrecht Fachhochschule
Dr. Björn Meuer	R&V Lebensversicherung AG Wiesbaden, Syndikusanwalt und stv. Geldwäschebeauftragter / Vertreter Berufspraxis
Dieter Weiler	Fernuniversität Hagen, Bachelor of Laws LL.B. / studentischer Gutachter

### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (gem. §11 StudakVO NRW)**

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. (dem Abschlussniveau ggü. angemessene Berücksichtigung wissenschaftlicher oder
-----	---

<sup>1</sup> Gebrauchsanleitung: Ein im Folgenden als „erfüllt“ geprüfetes Kriterium bedarf nur kurzer, beschreibender Bewertung. „Teilweise erfüllte“ Kriterien oder „nicht erfüllte“ Kriterien müssen näher beschrieben und passende Veränderungsbedarfe formuliert werden.

	künstlerischer Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung)			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt. Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse ergeben sich klar und eindeutig aus den Modulbeschreibungen und der Prüfungsordnung. Die Programme berücksichtigen die Ziele wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung in angemessener Weise.			
Veränderungsbedarfe	Die Gutachtergruppe sieht keine Veränderungsbedarfe.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es könnten insbesondere zur Attraktivitätssteigerung des Programms „Wirtschaftsrecht Praxis plus“ weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die aktuell noch geringe Studierendenzahl zu erhöhen. Die Möglichkeit, parallel zu Berufstätigkeit einen akademischen Abschluss zu erwerben, könnte eventuell noch stärker sowohl bei potentiell Studierenden als karrierefördernd sowie bei Unternehmen als Recruitmentinstrument herausgestellt werden. Eventuell könnte auch über zusätzliche finanzielle Anreize für Studierende nachgedacht werden, da die erhöhte Qualifikation ihrer Mitarbeiter den Kooperationsunternehmen zusätzliche Vorteile bringt.			

202	Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt. Die Gutachtergruppe konnte sich anhand der Gespräche und Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass die Persönlichkeitsbildung integraler Bestandteil der Veranstaltungen ist.			
Veränderungsbedarfe	Die Gutachtergruppe sieht keine Veränderungsbedarfe.			

203	Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt.			
Veränderungsbedarfe	Die Gutachtergruppe sieht keine Veränderungsbedarfe.			

204	Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte			
-----	--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),</li> <li>- Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),</li> <li>- Kommunikation und Kooperation sowie</li> <li>- wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität</li> </ul> <p>und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt.
Veränderungsbedarfe	Die Gutachtergruppe sieht keine Veränderungsbedarfe.

205	Bachelorstudiengänge sehen die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen vor und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt.
Veränderungsbedarfe	Die Gutachtergruppe sieht keine Veränderungsbedarfe
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Aus Sicht der Gutachtergruppe könnten noch etwas vermehrt Tutorien zur Fallbearbeitung durch Studierende höherer Semester eingesetzt werden. Teilnehmer haben dadurch erfahrungsgemäß weniger Scheu, aktiv an der Veranstaltung durch eigene Beiträge mitzuwirken und haben unmittelbar Kontakt zu Ansprechpartnern aus höheren Semestern für fachliche und sonstige Fragen. Die unterrichtenden Studierenden bauen Präsentations- und Lehrkompetenzen auf. Aufgrund der hohen Bedeutung der Falllösungskompetenzen für den Studienerfolg könnte auch über eine Anwesenheitspflicht bei den Tutorien nachgedacht werden.

206	Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Keine Masterstudiengänge zu begutachten.

207	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und
-----	--

	Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Keine Masterstudiengänge zu begutachten.			

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (gem. § 12 StudakVO NRW)

208	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Die Gutachtergruppe hält das Curriculum für grundsätzlich angemessen.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<p>Die Gutachtergruppe hat festgestellt, dass das Sprachmodul „Wirtschaftsenglisch“ erst im vierten Semester vorgesehen ist. Demgegenüber können Studierende bereits im dritten Semester das Modul „Business Taxation“ belegen. Die Gutachtergruppe empfiehlt zu prüfen, das Sprachmodul im Zeitplan vor das Angebot von fachlichen Vorlesungen in englischer Sprache zu ziehen.</p> <p>Die Gutachtergruppe hat aus studentischer Sicht den Wunsch aufgenommen, das Europarecht als zusammenhängendes Rechtsgebiet anzubieten, anstelle oder zusätzlich zu der aktuellen Praxis der Behandlung in unterschiedlichen Modulen. Die Gutachtergruppe hält diesen Wunsch angesichts der zunehmenden Bedeutung des und der Durchdringung durch das europäische Recht für verständlich und empfiehlt zu prüfen, das Europarecht in geeigneter Weise als Grundlagenfach in den ersten Semestern zu unterrichten. Dabei wird nicht unbedingt für notwendig gehalten, eine eigene Vorlesung vorzusehen. Denkbar wären auch andere Formate, wie z.B. eine Blockveranstaltung über einen halben Tag, ein Kolloquium oder ein Kurzseminar.</p> <p>Die Gutachtergruppe hat als Feedback aufgenommen, dass in der Vorlesung „Handels- und Gesellschaftsrecht“ die handelsrechtlichen Themen in nur wenigen Stunden vermittelt werden und gegenüber anderen Themen, z.B. dem Lauterkeitsrecht, zurücktreten. Die Gutachtergruppe empfiehlt zu prüfen, wie in der Vorlesung „Handels- und Gesellschaftsrecht“ die ausreichende Berücksichtigung des Handelsrechts sichergestellt werden kann.</p>			
209	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			

	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	-			

210	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Das Studienkonzept sieht unterschiedliche an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen vor.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<p>Die Gutachtergruppe regt an, die Fachkultur im juristischen Bereich im Hinblick auf mögliche Verbesserungen bei der Vorbereitung der Studierenden auf unterschiedliche Prüfungssituationen und -arten, aber auch im Hinblick auf spätere Herausforderungen im beruflichen Leben, zu prüfen.</p> <p>Beispielsweise stellt für die Studierenden, je nach Wahl der Vertiefungsveranstaltungen, die Bachelor-Arbeit die erste wissenschaftliche Arbeit da. Wer dies vorher üben möchte, muss bestimmte Vertiefungsveranstaltungen wählen, die aber z.T. nicht den eigentlichen Interessen des Studierenden entsprechen, zum entsprechenden Zeitpunkt nicht angeboten werden oder mit anderen Veranstaltungen kollidieren. Angesichts der herausragenden Bedeutung der Bachelor-Arbeit hält die Gutachtergruppe es für wichtig, den Studierenden schon davor Gelegenheit zu geben, diese Art des (Er-) Arbeitens zu trainieren. Sinngemäß gilt das für ein Angebot von Seminaren und Probeklausuren. Dabei hält die Gutachtergruppe es für wichtig, unterschiedlich, unterschiedliche Hausarbeitsformen: Gutachten und Themenhausarbeiten, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gutachtergruppe regt an zu prüfen, ob ein Klausurenkurs für semesterbegleitende Prüfungsleistungen angeboten werden kann. Dies könnte die Prüfungsphasen entzerren und zugleich den Studierenden weitere Möglichkeiten eröffnen, das Klausurenschreiben zu trainieren.</p> <p>Dass hier Ressourcengrenzen bestehen, ist der Gruppe bewusst.</p>			

211	Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Die Gutachtergruppe vertritt die Auffassung, dass die FH Aachen die studentische Mobilität angemessen fördert. Zahlreiche Maßnahmen werden ergriffen, um den Studierenden ein Auslandssemester zu, aber auch um Studierenden aus dem Ausland ein Auslandssemester			

	in Aachen zu ermöglichen. Für besonders bemerkenswert wird hier das so genannte Buddy-Programm gehalten.
Veränderungsbedarfe	-
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Vorteile sollten weiter präsentieren werden.  Ehemalige Outgoings informieren jüngere Semester (Stammtisch, Präsentationen, Erfahrungsberichte).

212	Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Wahlmöglichkeiten haben die Studierenden vor allem bei der Wahl der Vertiefungsveranstaltungen. Die Gutachtergruppe hält die Zahl der in dem Modulhandbuch genannten Vertiefungsveranstaltungen für grundsätzlich angemessen (vgl. aber Empfehlungen).			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<p>Die Gutachtergruppe hat das Feedback erhalten, dass die Zahl der Vertiefungsveranstaltungen im juristischen Bereich zu gering wäre. Es empfiehlt daher zu prüfen, ob weitere Vertiefungsveranstaltungen aus dem juristischen Bereich angeboten werden könnten.</p> <p>Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass es nach den ersten Semestern manchen Studierenden schwerfällt, den weiteren Studienverlauf über mehrere Semester hinweg zu planen. Das liegt daran, dass häufig erst kurzfristig vorher feststeht, wann welche Veranstaltung angeboten wird. Es kam auch vor, dass Studierende trotz aktiver Suche Veranstaltungen gar nicht in Studienplänen finden konnten, sondern durch Zufall und erst nach deren Beginn davon erfahren. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Transparenz zu verbessern. Eine Maßnahme könnte sein, soweit dies nicht schon genutzt wird, ein einheitliches System zur Ankündigung von Veranstaltungen zu benutzen, was dann aber auch nachgehalten wird. Zudem sollte geprüft werden, ob bestimmte Veranstaltungen nicht jährlich, sondern semesterweise angeboten werden können, um die Durchlässigkeit des Studiums zu erhöhen (insbesondere im Hinblick auf die von Studierenden geschilderten Schwierigkeiten, nicht bestandene Prüfungen noch im selben (Winter-)Semester nachzuholen.)</p> <p>Die Gutachtergruppe hat erfahren, dass Studierende früher veröffentlichte Notenspiegel zu den Prüfungsarbeiten hilfreich fanden, unter anderem zur Selbsteinschätzung und zur Ermittlung, in welcher Relation die eigene Leistung zu den von anderen erbrachten Leistungen steht. Aus Fachbereichssicht wurde uns geschildert, dass an einer zukünftigen Veröffentlichung bereits gearbeitet wird. Die Gutachtergruppe regt an, dies fortzusetzen.</p>			

213	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Das Verhältnis hauptamtliche Lehrende zu Lehrbeauftragten ist angemessen.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Qualität der Lehre insbesondere bei hauptberuflich tätigen Lehrenden muss weiterhin evaluiert und gewährleistet werden. Zudem ist im Rahmen eines transparenten Berufungsverfahrens die Qualifikation der Lehrenden sicherzustellen. Bei nebenberuflich Lehrenden stellt sich dies prinzipiell als schwieriger dar, zumal je nach Themenbereich nur eine begrenzte Zahl an geeignetem Personal in Betracht kommt. Der Fachbereich hat sich eine (sinnvolle) Obergrenze für den Anteil nebenberuflich Lehrender gesetzt, die sich perspektivisch auch reduzieren (etwas durch einen Korridor) ließe.			

214	Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Begehung erachtet die Gutachtergruppe dieses Kriterium als erfüllt.			

215	Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Begehung erachtet die Gutachtergruppe dieses Kriterium als erfüllt.			

216	Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Die Gutachtergruppe konnte sich durch einen Rundgang davon überzeugen. Insbesondere bestand auch erfreulicher Zugang zu juristischen Datenbanken.			
Veränderungsbedarfe	-			

Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Onlinezugänge sollte beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Die Bedarfe der Studierenden sind dazu am besten abzufragen.
------------------------------------	--

217	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Begehung erachtet die Gutachtergruppe dieses Kriterium als erfüllt.
Veränderungsbedarfe	-
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<p>Bei den Modulbeschreibungen werden Lernergebnisse aufgeführt. Bei der Überarbeitung des Modulhandbuches sollte auf die deutlichere Benennung der Qualifikationsziele geachtet werden. (evtl. unter Kriterien 201-205)</p> <p>Es wäre auch sinnvoll, mindestens eine Hausarbeit (Gutachten oder Themenhausarbeit) im Vorfeld der Bachelorarbeit anzubieten, damit die Studierenden eine Trainingsmöglichkeit haben.</p>

218	<p>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,</li> <li>2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,</li> <li>3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und</li> <li>4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.</li> </ol> <p>Sofern Abweichungen von diesen Vorgaben vorliegen, sind diese nachvollziehbar begründet (bitte in der Bewertung kurz näher ausführen).</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Begehung erachtet die Gutachtergruppe dieses Kriterium als erfüllt.
Veränderungsbedarfe	-
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Möglichkeit einer Prüfungswiederholung zwischen Winter- und Sommersemester zu prüfen.

219	Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Begehung erachtet die Gutachtergruppe dieses Kriterium als erfüllt.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<p>Es sollte das Profil bzw. das Besondere insbesondere des Studiengangs PraxisPlus stärker herausgestellt werden. Man könnte auch mehr an Unternehmen in der Region herantreten, schließlich wird Studiengang nicht stark frequentiert. Die Unternehmen könnten dazu „Stipendien“ sponsern, die zugleich mit der Tätigkeit im Unternehmen verbunden wäre. (vgl. dazu ebenfalls Kriterium 201)</p> <p>Sinnvoll wäre ein umfangreicherer Praktikumsbericht im Wirtschaftsrecht PraxisPlus. Zugleich könnte damit deutlicher werden, was der Mehrwert dieses Studiengangs ist.</p> <p>Längerfristig ist über das Verhältnis zu den Universitätsstudiengängen mit Erster juristischer Prüfung mit künftig ggf. integriertem Bachelorabschluss nachzudenken.</p>			

### Fachlich-inhaltliche Gestaltung (gem. § 13 StudakVO NRW)

220	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt. Die Gutachtergruppe konnte sich anhand der Gespräche und Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass aktuelle Entwicklungen in die Lehrveranstaltungen Eingang finden und adäquat nachgebildet und zukunftsrelevant nachverfolgt werden.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die spannenden Einblicke in Berufslaufbahnen aufgrund der hochkarätigen Besetzung mit Referent*innen aus erfolgreichen Unternehmen insbesondere aus der Region mit Gelegenheit zum lebhaften Austausch mit den Studierenden (sog. Business Insights-Veranstaltungen) werden begrüßt.			

221	Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant

Bewertung	Die dem entsprechenden strukturellen Voraussetzungen liegen vor. Die Gutachtergruppe konnte verfolgen, wie die Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Curricula genutzt werden.
Veränderungsbedarfe	Die Gutachtergruppe sieht keine Veränderungsbedarfe.

222	Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt. Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort von der Qualität des Diskurses überzeugen.
Veränderungsbedarfe	-
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Der internationale Diskurs sollte weiter intensiv verfolgt werden.

### Studienerfolg (gem. § 14 StudakVO NRW)

223	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt. Die Gutachtergruppe konnte sich anhand der vorgelegten Dokumente und der Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass die Lehrveranstaltungen systematisch evaluiert und relevante Daten beständig einem Monitoring unterworfen werden.
Veränderungsbedarfe	-
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Zur Weiterentwicklung sollte das studentische Feedback noch stärker nachgefragt und genutzt werden; ergänzend dazu schlägt Die Gutachtergruppe vor, auch die Absolvent*innen sowie die Abbrecher*innen planmäßig diesbezüglich zu befragen.

224	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Dieses Kriterium ist erfüllt. Die Beteiligten können die Ergebnisse und die dadurch ausgelösten Maßnahmen verfolgen und so auch sich

	selber als wirkmächtig erleben. Dies kann jedoch noch transparenter und verbindlicher erfolgen.
Veränderungsbedarfe	Die Gutachtergruppe sieht keine Veränderungsbedarfe im strengen Sinne, verweist aber auf die Empfehlungen zur Weiterentwicklung, die die Gutachtergruppe allen Beteiligten besonders ans Herz legen möchte.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sollte jeweils sichergestellt werden, um so die Studierenden insbesondere daran teilhaben zu lassen, welche Veränderungsprozesse die Evaluationsergebnisse ausgelöst haben.  In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, auch die Prüfungsstatistiken wie bereits in der Vergangenheit üblich zu veröffentlichen.

### Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (gem. §15 StudakVO NRW)

225	Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Die Gutachtergruppe konnte sich sowohl vom hohen Problembewusstsein und hier insbesondere vom sensiblen Umgang der Mitarbeiter*innen der Fachstudienberatung zu Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als auch der Umsetzung diesbezüglicher Konzepte überzeugen.
Veränderungsbedarfe	Die Gutachtergruppe sieht keine virulenten Veränderungsbedarfe.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Bei der Erfüllung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich sollte einmal in den Blick genommen werden, ob der konkrete Anspruch in den Fällen, wo die aus Gründen der Chancengleichheit auszugleichende Beeinträchtigung nicht temporär, sondern dauerhaft gegeben ist, dann nicht auch gleich mehrere gleichartige Prüfungen von der Gewährung des Nachteilsausgleichs umfasst werden.  Zudem sollte im Zusammenhang mit Geschlechtergerechtigkeit das Bewusstsein für eine gendersensible Sprache geschärft werden.

### Sonderregelungen für Joint-Degree-Studiengänge (gem. §§ 16 und 33 StudakVO NRW)

226	Die Kriterien 205, 206, 207, 211, 212, 214, 215, 218, 219, 220, 221 und 222 können unter Umständen entfallen (i.d.R. nur der Fall, sofern nationale Vorgaben der Partnerhochschulen nicht vereinbar sind).
-----	--

	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

227	Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

228	Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

229	Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

230	Das Qualitätsmanagementsystem der FH Aachen wird auf den Studiengang angewendet.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

231	An der Begutachtung wurden Mitglieder aus mindestens zwei der am Studiengang beteiligten Länder beteiligt.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

232	Die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf			
-----	--	--	--	--

	dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.			

### Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (gem. § 19 StudakVO NRW)

233	<p>Die FH Aachen delegiert keine Entscheidungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Inhalt und Organisation des Curriculums,</li> <li>2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung,</li> <li>3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,</li> <li>4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,</li> <li>5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie</li> <li>6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals</li> </ol> <p>an Dritte.</p>			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Derartige Delegationen konnten nicht festgestellt bzw. beobachtet werden.			

### Hochschulische Kooperationen (gem. § 20 StudakVO NRW)

234	Die FH Aachen gewährleistet, ggf. in Zusammenarbeit mit den übrigen gradverleihenden Hochschulen, die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Keine Kooperation mit hochschulischen Partnern vorgesehen.			

235	Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Keine Kooperation mit hochschulischen Partnern vorgesehen.			

236	Die Kooperation stellt keine Kooperation auf der Ebene der Qualitätsmanagementsysteme dar, die eine gemeinsame Systemakkreditierung der beteiligten Hochschulen erfordert.			
-----	--	--	--	--

	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung	Keine Kooperation mit hochschulischen Partnern vorgesehen.			

## Beschluss

Die o.g. Gutachtergruppe stellt fest, dass

die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ („Bachelor of Laws“), „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ („Bachelor of Laws“) und „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ („Bachelor of Laws“) die o.g. Kriterien **vollumfänglich** erfüllen.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Studiengänge gemäß § 4.1 Abs. 4 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe werden dem Fachbereich für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und dem Rektorat der FH Aachen für die abschließende Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

## Veränderungsbedarfe

keine

## Empfehlungen

1. Es könnten insbesondere zur Attraktivitätssteigerung des Programms „Wirtschaftsrecht Praxis plus“ weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die aktuell noch geringe Studierendenzahl zu erhöhen. Die Möglichkeit, parallel zu Berufstätigkeit einen akademischen Abschluss zu erwerben, könnte eventuell noch stärker sowohl bei potentiell Studierenden als karrierefördernd sowie bei Unternehmen als Recruitmentinstrument herausgestellt werden. Eventuell könnte auch über zusätzliche finanzielle Anreize für Studierende nachgedacht werden, da die erhöhte Qualifikation ihrer Mitarbeiter den Kooperationsunternehmen zusätzliche Vorteile bringt. (Kriterium 201)
2. Aus Sicht der Gutachtergruppe könnten noch etwas vermehrt Tutorien zur Fallbearbeitung durch Studierende höherer Semester eingesetzt werden. Teilnehmer haben dadurch erfahrungsgemäß weniger Scheu, aktiv an der Veranstaltung durch eigene Beiträge mitzuwirken und haben unmittelbar Kontakt zu Ansprechpartnern aus höheren Semestern für fachliche und sonstige Fragen. Die unterrichtenden Studierenden bauen Präsentations- und Lehrkompetenzen auf. Aufgrund der hohen Bedeutung der Falllösungskompetenzen für den Studienerfolg könnte auch über eine Anwesenheitspflicht bei den Tutorien nachgedacht werden. (Kriterium 205)
3. Die Gutachtergruppe hat festgestellt, dass das Sprachmodul „Wirtschaftsenglisch“ erst im vierten Semester vorgesehen ist. Demgegenüber können Studierende bereits im dritten Semester das Modul „Business Taxation“ belegen. Die Gutachtergruppe empfiehlt zu prüfen, das Sprachmodul im Zeitplan vor das Angebot von fachlichen Vorlesungen in englischer Sprache zu ziehen.  
Die Gutachtergruppe hat aus studentischer Sicht den Wunsch aufgenommen, das Europarecht als zusammenhängendes Rechtsgebiet anzubieten, anstelle oder zusätzlich zu der aktuellen Praxis der Behandlung in unterschiedlichen Modulen. Die Gutachtergruppe hält diesen Wunsch angesichts der zunehmenden Bedeutung des und der Durchdringung durch das europäische Recht für verständlich und empfiehlt zu prüfen, das Europarecht in geeigneter Weise als Grundlagenfach in den ersten Semestern zu unterrichten. Dabei wird nicht unbedingt für notwendig gehalten, eine eigene Vorlesung vorzusehen. Denkbar wären

auch andere Formate, wie z.B. eine Blockveranstaltung über einen halben Tag, ein Kolloquium oder ein Kurzseminar.

Die Gutachtergruppe hat als Feedback aufgenommen, dass in der Vorlesung „Handels- und Gesellschaftsrecht“ die handelsrechtlichen Themen in nur wenigen Stunden vermittelt werden und gegenüber anderen Themen, z.B. dem Lauterkeitsrecht, zurücktreten. Die Gutachtergruppe empfiehlt zu prüfen, wie in der Vorlesung „Handels- und Gesellschaftsrecht“ die ausreichende Berücksichtigung des Handelsrechts sichergestellt werden kann. (Kriterium 208)

4. Die Gutachtergruppe regt an, die Fachkultur im juristischen Bereich im Hinblick auf mögliche Verbesserungen bei der Vorbereitung der Studierenden auf unterschiedliche Prüfungssituationen und -arten, aber auch im Hinblick auf spätere Herausforderungen im beruflichen Leben, zu prüfen.

Beispielsweise stellt für die Studierenden, je nach Wahl der Vertiefungsveranstaltungen, die Bachelor-Arbeit die erste wissenschaftliche Arbeit da. Wer dies vorher üben möchte, muss bestimmte Vertiefungsveranstaltungen wählen, die aber z.T. nicht den eigentlichen Interessen des Studierenden entsprechen, zum entsprechenden Zeitpunkt nicht angeboten werden oder mit anderen Veranstaltungen kollidieren. Angesichts der herausragenden Bedeutung der Bachelor-Arbeit hält die Gutachtergruppe es für wichtig, den Studierenden schon davor Gelegenheit zu geben, diese Art des (Er-) Arbeitens zu trainieren. Sinngemäß gilt das für ein Angebot von Seminaren und Probeklausuren. Dabei hält die Gutachtergruppe es für wichtig, unterschiedlich, unterschiedliche Hausarbeitsformen: Gutachten und Themenhausarbeiten, zu berücksichtigen.

Die Gutachtergruppe regt an zu prüfen, ob ein Klausurenkurs für semesterbegleitende Prüfungsleistungen angeboten werden kann. Dies könnte die Prüfungsphasen entzerren und zugleich den Studierenden weitere Möglichkeiten eröffnen, das Klausurenschreiben zu trainieren.

Dass hier Ressourcengrenzen bestehen, ist der Gruppe bewusst. (Kriterium 210)

5. Die Vorteile sollten weiter präsentieren werden. Ehemalige Outgoings informieren jüngere Semester (Stammtisch, Präsentationen, Erfahrungsberichte). (Kriterium 211)

6. Die Gutachtergruppe hat das Feedback erhalten, dass die Zahl der Vertiefungsveranstaltungen im juristischen Bereich zu gering wäre. Es empfiehlt daher zu prüfen, ob weitere Vertiefungsveranstaltungen aus dem juristischen Bereich angeboten werden könnten.

Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass es nach den ersten Semestern manchen Studierenden schwerfällt, den weiteren Studienverlauf über mehrere Semester hinweg zu planen. Das liegt daran, dass häufig erst kurzfristig vorher feststeht, wann welche Veranstaltung angeboten wird. Es kam auch vor, dass Studierende trotz aktiver Suche Veranstaltungen gar nicht in Studienplänen finden konnten, sondern durch Zufall und erst nach deren Beginn davon erfuhren. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Transparenz zu verbessern. Eine Maßnahme könnte sein, soweit dies nicht schon genutzt wird, ein einheitliches System zur Ankündigung von Veranstaltungen zu benutzen, was dann aber auch nachgehalten wird. Zudem sollte geprüft werden, ob bestimmte Veranstaltungen nicht jährlich, sondern semesterweise angeboten werden können, um die Durchlässigkeit des Studiums zu erhöhen (insbesondere im Hinblick auf die von Studierenden geschilderten Schwierigkeiten, nicht bestandene Prüfungen noch im selben (Winter-)Semester nachzuholen.)

Die Gutachtergruppe hat erfahren, dass Studierende früher veröffentlichte Notenspiegel zu den Prüfungsarbeiten hilfreich fanden, unter anderem zur Selbsteinschätzung und zur Ermittlung, in welcher Relation die eigene Leistung zu den von anderen erbrachten Leistungen steht. Aus Fachbereichssicht wurde uns geschildert, dass an einer zukünftigen Veröffentlichung bereits gearbeitet wird. Die Gutachtergruppe regt an, dies fortzusetzen. (Kriterium 212)

7. Die Qualität der Lehre insbesondere bei hauptberuflich tätigen Lehrenden muss weiterhin evaluiert und gewährleistet werden. Zudem ist im Rahmen eines transparenten Berufungsverfahrens die Qualifikation der Lehrenden sicherzustellen. Bei nebenberuflich Lehrenden stellt sich dies prinzipiell als schwieriger dar, zumal je nach Themenbereich nur

- eine begrenzte Zahl an geeignetem Personal in Betracht kommt. Der Fachbereich hat sich eine (sinnvolle) Obergrenze für den Anteil nebenberuflich Lehrender gesetzt, die sich perspektivisch auch reduzieren (etwas durch einen Korridor) ließe. (Kriterium 213)
8. Die Onlinezugänge sollte beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Die Bedarfe der Studierenden sind dazu am besten abzufragen. (Kriterium 216)
  9. Bei den Modulbeschreibungen werden Lernergebnisse aufgeführt. Bei der Überarbeitung des Modulhandbuches sollte auf die deutlichere Benennung der Qualifikationsziele geachtet werden. (evtl. unter Kriterien 201-205) Es wäre auch sinnvoll, mindestens eine Hausarbeit (Gutachten oder Themenhausarbeit) im Vorfeld der Bachelorarbeit anzubieten, damit die Studierenden eine Trainingsmöglichkeit haben. (Kriterium 217)
  10. Es ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Möglichkeit einer Prüfungswiederholung zwischen Winter- und Sommersemester zu prüfen. (Kriterium 218)
  11. Es sollte das Profil bzw. das Besondere insbesondere des Studiengangs PraxisPlus stärker herausgestellt werden. Man könnte auch mehr an Unternehmen in der Region herantreten, schließlich wird Studiengang nicht stark frequentiert. Die Unternehmen könnten dazu „Stipendien“ sponsern, die zugleich mit der Tätigkeit im Unternehmen verbunden wäre (vgl. dazu ebenfalls Kriterium 201). Sinnvoll wäre ein umfangreicherer Praktikumsbericht im Wirtschaftsrecht PraxisPlus. Zugleich könnte damit deutlicher werden, was der Mehrwert dieses Studiengangs ist. Längerfristig ist über das Verhältnis zu den Universitätsstudiengängen mit Erster juristischer Prüfung mit künftig ggf. integriertem Bachelorabschluss nachzudenken. (Kriterium 219)
  12. Die spannenden Einblicke in Berufslaufbahnen aufgrund der hochkarätigen Besetzung mit Referent\*innen aus erfolgreichen Unternehmen insbesondere aus der Region mit Gelegenheit zum lebhaften Austausch mit den Studierenden (sog. Business Insights-Veranstaltungen) werden begrüßt. (Kriterium 220)
  13. Der internationale Diskurs sollte weiter intensiv verfolgt werden. (Kriterium 222)
  14. Zur Weiterentwicklung sollte das studentische Feedback noch stärker nachgefragt und genutzt werden; ergänzend dazu schlägt die Gutachtergruppe vor, auch die Absolvent\*innen sowie die Abbrecher\*innen planmäßig diesbezüglich zu befragen. (Kriterium 223)
  15. Die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sollte jeweils sichergestellt werden, um so die Studierenden insbesondere daran teilhaben zu lassen, welche Veränderungsprozesse die Evaluationsergebnisse ausgelöst haben. In diesem Zusammenhang empfiehlt Die Gutachtergruppe, auch die Prüfungsstatistiken wie bereits in der Vergangenheit üblich zu veröffentlichen. (Kriterium 224)
  16. Bei der Erfüllung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich sollte einmal in den Blick genommen werden, ob der konkrete Anspruch in den Fällen, wo die aus Gründen der Chancengleichheit ausgleichende Beeinträchtigung nicht temporär, sondern dauerhaft gegeben ist, dann nicht auch gleich mehrere gleichartige Prüfungen von der Gewährung des Nachteilsausgleichs umfasst werden. Zudem sollte im Zusammenhang mit Geschlechtergerechtigkeit das Bewusstsein für eine gendersensible Sprache geschärft werden. (Kriterium 225)